



Eingang 25. April 2025

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



1	2	3 (E)	4	5
---	---	----------	---	---

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises – 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Abteilung Finanzen
Postfach 12 40
56456 Westerburg

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 229 (574)	samuel.schneider@westerwaldkreis.de	Samuel Schneider	2B22-1182-901-10	23.04.2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Härtlingen für das Haushaltsjahr 2025 - Ihr Schreiben vom 24.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung des § 93 Absatz 1 GemO – die wichtigste Bestimmung des kommunalen Haushaltsrechts – verpflichtet die Ortsgemeinde Härtlingen zu einer dauerhaften Gewährleistung und zur Nachhaltigkeit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung. Stetige Aufgabenerfüllung bedeutet, dass die Ortsgemeinde nur in einem solchen Umfang Aufgaben übernehmen darf, wie sie die finanziellen Folgen dauerhaft verkraften kann. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beachtung des Gebots des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO). Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich besteht sowohl für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt als auch für die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz.

Dies vorangestellt stellen wir fest:

I. Haushaltsausgleich

1. Ergebnishaushalt

1.1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist im Ergebnishaushalt

in Erträgen	535.860 €
in Aufwendungen	570.570 €

aus. Es errechnet sich ein Jahresfehlbetrag von -34.710 €. **Der Ergebnishaushalt des Jahres 2025 ist in der Planung nicht ausgeglichen. Es liegt ein Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO vor.**

- 1.2 Das Gebot den Haushalt auszugleichen gilt auch für die Rechnung (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO). Eine Übersicht über die festgestellten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre (soweit diese noch nicht feststehen, die vorläufigen bzw. geplanten Jahresergebnisse) einschließlich der Planungswerte des Haushaltsjahres 2025 zeigt die folgende Tabelle:

Jahresergebnis	Jahr	Betrag in €
5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2020	70.870,80
4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2021	25.250,64
3. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Jahresergebnis)	2022	72.596,63
2. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Jahresergebnis)	2023	63.527,95
1. Haushaltsvorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2024	-19.420,00
Haushaltsjahr (Ansatz)	2025	-34.710,00
	Überschuss	178.116,02

Der geforderte jährliche Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung kann in allen Haushaltsjahren erreicht werden. Bei den Beträgen der Jahre 2024 und 2025 handelt es sich um Planungswerte, die hilfsweise in den Betrachtungszeitraum einbezogen werden. In der Summe dieser Beträge rechnet sich ein Überschuss von +178.116,02 €.

- 1.3 In den Haushaltsfolgejahren 2026 bis 2028 werden nach derzeitiger Prognose Jahresfehlbeträge erwartet (2026: -45.270 €, 2027: -43.870 €, 2028: -49.190 €). Die Ergebnishaushalte der Folgejahre sind in der Planung nicht ausgeglichen. Mit ausgeglichenen Ergebnishaushalten ist mittelfristig nicht zu rechnen.

2. Finanzhaushalt

- 2.1 Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 S. 2 GemO zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind. Als ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen werden alle Zahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit bezeichnet, also Zahlungen, die nicht dem investiven Bereich zuzuordnen sind. Der Mindest-Rückführungsbetrag ist zur Rückführung einer zum 31.12.2023 bestehenden Verschuldung mit Kredite zur Liquiditätssicherung anzusetzen.

Im Haushaltsjahr 2025 errechnet sich ein negativer Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von -23.860 €. Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen reichen nicht aus, um alle ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskreditverbindlichkeiten (-2.600 €) zu decken. Ein Mindest-Rückführungsbetrag ist nicht zu berücksichtigen. Es errechnet sich ein Fehlbetrag in Höhe von -26.460 €. **Der Finanzhaushalt 2025 ist in der Planung nicht ausgeglichen (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).**

- 2.2 In dem sechsjährigen Betrachtungszeitraum der fünf Haushaltsvorjahre und des aktuellen Haushaltsjahres kann der gemäß § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO geforderte jährliche Haushaltsausgleich in der Rechnung in jedem der Jahre mit einem Jahresabschluss/Rechnungsergebnis erreicht werden.

Dies zeigt die folgende Tabelle:

Ergebnis	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	./. planmäßige Tilgung	./. Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan	=
5. HH-Vorjahr (festge. JA)	2020	100.818,17	-2.596,00	0,00	98.222,17
4. HH-Vorjahr (festge. JA)	2021	41.988,20	-2.596,00	0,00	39.392,20
3. HH-Vorjahr (nicht festge. JA)	2022	77.537,67	-2.596,00	0,00	74.941,67
2. HH-Vorjahr (nicht festge. JA)	2023	77.762,48	-2.596,00	0,00	75.166,48
1. HH-Vorjahr (Ansatz einschl. Nachträge)	2024	610,00	-2.600,00	0,00	-1.990,00
Haushaltsjahr (Ansatz)	2025	-23.860,00	-2.600,00	0,00	-26.460,00
Summe					259.272,52

Bei den Beträgen der Jahre 2024 und 2025 handelt es sich um Planungswerte, die hilfsweise in den Betrachtungszeitraum einbezogen werden. In der Summe der einzelnen Beträge rechnet sich eine Überdeckung im Finanzhaushalt von +259.272,52 €.

- 2.3 Nach der Prognose der künftigen Haushaltsentwicklung werden in den Haushaltsfolgejahren 2026 bis 2028 jeweils Fehlbeträge erwartet (2026: -38.880 €, 2027: -37.980 €, 2028: -43.520 €). Die Finanzhaushalte der Folgejahre sind in der Planung nicht ausgeglichen.

Eine freie Finanzspitze, die Rückschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zulässt, ist nicht vorhanden. Bei fehlender oder eingeschränkter dauernder Leistungsfähigkeit einer Gemeinde sind z. B. Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nicht oder nur unter den sehr einschränkenden Voraussetzungen der VV 4.1.3 zu § 103 GemO genehmigungsfähig, beispielsweise für eine unabweisbare Investitionsmaßnahme, weil eine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde.

3. Bilanz

Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (2020), ist ausgeglichen.

II. Allgemeine Ausführungen

Die Ortsgemeinde Härtlingen kann dem Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 S. 1 GemO) dauerhaft nur dann nachkommen, wenn der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist. Nach § 93 Abs. 1 und Abs. 4 GemO sowie § 18 GemHVO ist dann, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Daraus ergibt sich für die Gemeindeorgane die haushaltsrechtliche Pflicht, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Aufwendungen und/oder Erhöhung der Erträge dieses Ziel so schnell wie möglich zu erreichen.

Primär sind die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortung verpflichtet, selbst alle rechtlichen und zumutbaren Möglichkeiten zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zu ergreifen und umzusetzen. Hierzu sind auf der Ausgabenseite alle gestaltbaren Möglichkeiten der Ausgabeneinsparung sowohl bei der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung als auch bei den Pflichtaufgaben und den

Auftragsangelegenheiten zu nutzen. Die vorhandenen Ausgabenstandards sind einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf der Einnahmenseite sind die Einnahmequellen konsequent auszuschöpfen.

Ein Handlungsbedarf besteht bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt auch immer dann, wenn der Westerwaldkreis oder die Verbandsgemeinde Westerburg, die ihrerseits verpflichtet sind den Haushalt auszugleichen, ihren Umlagesatz erhöhen und der Haushaltsausgleich der Gemeinde dadurch nicht erreicht oder zusätzlich erschwert wird.

Aufgrund der in der Planung dauerhaft nicht ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalte wären die Gemeindeorgane verpflichtet gewesen, nachhaltige und zu zumutbare Maßnahmen auf der Ausgaben- und/oder Einnahmenseite zu ergreifen. Hierauf wurde bereits in den Schreiben zu der Haushaltsplanung 2023 und 2024 ausdrücklich hingewiesen. Entsprechende Anstrengungen können wir in der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erkennen.

Die Gemeindeorgane werden aufgefordert, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Soweit Ausgabeneinsparungen nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe zielführend sind, kommen hierfür zusätzlich Maßnahmen auf der Einnahmenseite in Betracht. Wir bitten die Gemeinde darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Situation verbessert werden kann. Eine entsprechende Maßnahmenliste bitten wir Sie bis zum 31.07.2025 vorzulegen.

Von weitergehenden kommunalaufsichtlichen Maßnahmen sehen wir allerdings ab. Wir haben berücksichtigt, dass in der Summe der Rechnungsergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres im Ergebnis- und Finanzhaushalt (s. o. 1.2 und 2.2) ein Überschuss erreicht wird und liquide Mittel der Gemeinde (Stand 31.12.2024: rd. 256.789 €) den o. a. Fehlbetrag im Finanzhaushalt decken. Rechtlich gesehen bleibt der Finanzhaushalt jedoch unausgeglichen. Es bleibt bei dem Rechtsverstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO.

Das Gebot, den Haushalt jährlich in der Planung und Rechnung auszugleichen, ist als strikte Verpflichtung und nicht als bloßer Programmansatz zu verstehen. Ein unausgeglichener Haushalt stellt einen Rechtsverstoß dar. Die Gemeinde handelt rechtswidrig. Hierauf weisen wir noch einmal hin.

In den Planungsjahren 2026 bis 2028 werden keine Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ausgewiesen. Die Investitionstätigkeit einer Gemeinde hat aber maßgeblichen Einfluss auf deren Haushalts- und Finanzlage. Daher fordert § 4 Abs. 12 GemHVO die grundsätzliche Darstellung und Aufteilung der Investitionstätigkeit auch auf die Haushaltsfolgejahre. **Daher ist künftig die Investitionstätigkeit der Gemeinde auf der Basis einer Investitionsplanung auch für die Haushaltsfolgejahre abzubilden. Künftig werden wir eine fehlende Planung nicht mehr akzeptieren.**

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Hürtlingen oder die Festsetzungen des Haushaltsplans einschließlich seiner Bestandteile werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung ist in der vorgeschriebenen Form auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan außerdem öffentlich auszulegen. Den Nachweis im Sinne Nr. 2 der VV zu § 27 GemO bitten wir aktenkundig zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Samuel Schneider

